

Wir machen Recycling einfach.

Stand: 07/18

Kennen Sie Ihre Pflichten bei der Entsorgung von Altleuchten und -lampen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz & neuem ElektroG ?

Worum geht es?

Für Geräte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden (historische Altgeräte), ist immer der letzte Besitzer entsorgungspflichtig.

Für Geräte, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden (Neu-Altgeräte), ist grundsätzlich der Hersteller in der Entsorgungspflicht. Allerdings können Hersteller und Nutzer davon abweichend vereinbaren, dass der Nutzer als Letztbesitzer die Entsorgungsverantwortung übernimmt. Beauftragt in diesem Fall der Letztbesitzer einen Elektroinstallateur mit der Demontage der Altleuchten und Altlampen, ist der Elektroinstallateur zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung im Sinne des ElektroG verpflichtet.

Seit dem 01.07.2012 definiert das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) den Begriff des **Maklers** für Abfälle. Ein Makler sorgt für **die Bewirtschaftung von Abfällen für einen Dritten**. Der Begriff **sorgen** ist damit identisch mit dem Begriff **vermitteln**. Das heißt, dass **jeder**, der eine Geschäftsbeziehung zwischen einem Besitzer von Abfällen und einem Entsorgungsdienstleister herstellt (ein Vertragsabschluss ist nicht erforderlich), **makelt**. Hierfür ist, je nach Abfallart, eine Anzeige oder Genehmigung bei der zuständigen Behörde erforderlich. **Lightcycle verfügt über die erforderliche Anzeige / Genehmigung.**

Welche Pflichten müssen erfüllt werden?

Laut neuem ElektroG § 19 hat der **Entsorgungspflichtige** die Altgeräte oder deren Bauteile wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen sowie die Kosten der Entsorgung zu tragen. **Jeder** Besitzer hat nach § 30 bis zum 30. April des Folgejahres Meldungen über die Verwertung an die Gemeinsame Stelle abzugeben. Bei diesen Meldungen sind Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert auszuweisen. **Die Meldepflicht entfällt für Besitzer, die die Altgeräte einem Hersteller (oder dessen beauftragten Dritten) übergeben.**

Der Entsorgungspflichtige hat die Einordnung nach AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung) vorzunehmen und zu dokumentieren:

- Gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind **Gasentladungslampen** als gefährliche Abfälle unter der Abfallschlüsselnummer **AVV 20 01 21*** geführt
- **Leuchten** werden je nach Inhaltsstoffen (Anhang III ElektroG) eingestuft:
Obergruppe 16 02 **Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten**
- AVV 16 02 13* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte...
- AVV 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, ...

ACHTUNG: Befindet sich in einem Sammelgebinde auch nur ein Gerät, welches einen gefährlichen Bestandteil enthält, so muss die gesamte Ladung als „gefährlich“ eingestuft werden!

Was ist bei Sammlung und Transport zu beachten?

Transportgenehmigungen und Entsorgungsnachweise gemäß § 1 (2) BefErIV und § 2 (3) ElektroG **entfallen nur dann, wenn Altgeräte bei einer nach ElektroG zertifizierten Erstbehandlungsanlage angeliefert werden.** Allerdings ist bei Transport von nicht Überwachungsbedürftigen gefährlichen Abfällen ein Transportpapier nach § 16b Nachweisverordnung mitzuführen. Lightcycle arbeitet nur mit nach dem ElektroG zertifizierten Einrichtungen zusammen.



Wir bieten Ihnen:

- ✓ **Containergestellung und -anlieferung an Baustelle ab 1 Gewichtstonne Altleuchten**
- ✓ Abholung und **hochwertige fachgerechte Entsorgung** bei nach ElektroG zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben von Altlampen und Leuchten, **mit Vergütung bei Entsorgungserlösen**
- ✓ Bereitstellung eines bundesweit **flächendeckenden Netzes** von Abgabestellen
- ✓ Dokumentation der Rücknahme mit Papieren für **Ihre Nachweispflichten, Ihr nachhaltiges Unternehmensprofil** und Ihre Umwelt-Bilanz



Unsere Dienstleistung spart Zeit und Geld

Vertrauen Sie Ihre Verpflichtungen aus dem ElektroG erfahrenen Dienstleistern und den Spezialisten der Beleuchtungsentsorgung an. Im Verbund bieten wir Ihnen den kompletten Service, um Ihren Aufwand auf ein Minimum zu reduzieren. **So sparen Sie nicht nur Zeit, Geld und Ärger, sondern tragen auch nachhaltig zur Ressourcenschonung bei.**

Lightcycle bietet im Projektgeschäft einen einzigartigen Mehrwert:

- Die Entsorgungsleistung Lampe und Leuchte kann in der Angebotsphase im **Projektgeschäft als Mehrwert und Leistungsdifferenzierung** eingesetzt werden. So entsteht ein Mehrwert für Installateure und Betreiber.
- Als Non-Profit-Unternehmen hat Lightcycle **keine Gewinnmargenaufschläge, zahlt Überschüsse zurück und bietet Kostentransparenz sowie offene Buchführung** bei der Entsorgung im Projektgeschäft an.
- Durch fachgerechte Entsorgung können **Ordnungswidrigkeiten (OWIs) und Strafzahlungen, die Ihren Kunden treffen können, vermieden werden.**

Sprechen Sie uns an und nutzen Sie unseren Service!

Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH
Elsenheimerstr. 55a
80687 München
Telefon: +49 89 4524669-0
E-Mail: info@lightcycle.de

Ihr persönlicher Ansprechpartner:

Joerg Werstat
Telefon: +49 911 2419 354
E-Mail: j.werstat@lightcycle.de